

Wer erbt was? – Die richtige Nachlassvorsorge

I. Es ist nicht zu früh

Kein Tabuthema: das Erbrecht – das geht jeden an. Der Tod lauert überall. Auch in jungen Jahren ist man nicht davor gefeit. Für den Fall der Fälle sollte Vorsorge getroffen werden – sei es im Hinblick darauf, wer was erbt und auch im Hinblick darauf, das (potenzielle) Erbe möglichst steuergünstig zu übertragen (letzteres ist Thema einer eigenen Schrift). Das kann nicht früh genug erfolgen. Der vorliegende Text gibt einen Überblick über zivilrechtliche Grundlagen des Erbrechts. Einzelne Gesichtspunkte werden in gesonderten Schriften abgehandelt. Das gilt auch für das Unternehmertestament.

Das geht
jeden an

Diese Schrift kann und soll eine auf den Einzelfall zugeschnittene fachkundige Beratung **nicht** ersetzen. Wenden Sie sich dafür bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine(n) Notar(in) und ggf. auch an Ihre(n) Steuerberater(in). Deren Rat und Erfahrung werden Sie sicher insbesondere auch bei Fällen mit Auslandsberührung oder mit Bezug zur ehemaligen DDR in Anspruch nehmen wollen.

II. Was ist Erbrecht?

Das Erbrecht befasst sich mit der Frage, was nach dem Tode eines Menschen mit seinem Vermögen einschließlich aller Schulden (Nachlass) geschieht. Das Gesetz trifft Regelungen für den Fall, dass der Erblasser keine Anordnungen getroffen hat. Dann

gesetzliche
oder testa-
mentarische
Vermögens-
reglung nach
dem Tod

greift die so genannte gesetzliche Erbfolge ein. Deren Folgen können nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag bzw. – als Sonderform des Erbvertrags – bei Ehegatten durch ein gemeinschaftliches Testament über den Nachlass verhindert werden, in denen der Erblasser seine eigenen Vorstellungen über die Verteilung seines Nachlasses verbindlich festlegt.

III. Gesamtrechtsnachfolge

Grundsatz

Mit dem Tod eines Menschen geht sein gesamtes Vermögen als Ganzes auf die Erbin oder den Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Sind – auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund eines Testaments oder Erbvertrags – mehrere Personen zu Erben berufen, so bilden sie eine Erbengemeinschaft und treten in ihrer Gesamtheit in die Rechtsposition des Erblassers ein. An dessen Vermögen sind sie gemeinsam beteiligt. Gesamtrechtsnachfolge heißt: Einzelne Nachlassgegenstände wie z.B. ein Haus oder eine Briefmarkensammlung werden nicht einzeln vererbt. Alleineigentum an einem bestimmten Nachlassgegenstand erlangen einzelne Miterben erst im Wege der Nachlassauseinandersetzung. Für Schulden des Erblassers haften die Erben ebenfalls gemeinschaftlich.

**Erbenge-
meinschaft**

Übersicht Erbengemeinschaft

Die Erbengemeinschaft	
Verfügung über Nachlassbeteiligung	<ul style="list-style-type: none">• Miterbe kann über seinen Erbanteil (= Beteiligung am Gesamtnachlass) entsprechend seiner Erbquote frei verfügen• Miterben steht ein Vorkaufsrecht zu.• Erwerber tritt an die Stelle des veräußernden Miterben.• Stimmen alle Miterben zu, kann auch über den einzelnen Nachlassgegenstand verfügt werden. Unzulässig: Verfügung über Anteil am einzelnen Nachlassgegenstand.• Maßnahmen der ordnungsmäßigen Verwaltung trifft die Mehrheit.• Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung nur bei Einstimmigkeit möglich.• Notwendige Erhaltungsmaßnahmen kann jeder Miterbe treffen.
Verwaltungsbefugnis im Innenverhältnis	Der oder die Miterben sind vertretungsberechtigt zur Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen.
Verwaltungsbefugnis im Außenverhältnis	Jeder Miterbe darf Ansprüche, die zum Nachlass gehören, allein geltend machen, muss aber Leistung an die Miterbengemeinschaft verlangen; ggf. Mitwirkung aller Miterben erforderlich (z.B. bei Grundstücksveräußerung).
Anspruchsberechtigter	Was aufgrund des Nachlasses durch Verfügungen, z.B. Veräußerungen, als Schadenersatz etc. erworben wurde, gehört zum Nachlass.
Unmittelbare Ersetzung	Die Miterben können vereinbaren, wie die Nachlassgegenstände zu verteilen sind. Jeder Miterbe kann verlangen, dass der ihm durch Teilungsanordnung zugewiesene Gegenstand übertragen wird. Teilbare Gegenstände sind zu teilen, unteilbare Gegenstände sind zu versteigern.